

EPRIVACY-VERORDNUNG

Kernpositionen des Verbraucherzentrale Bundesverbands (vzbv) mit Blick auf die ausstehende Positionierung des Rats der Europäischen Union (Stand: 24. September 2018)

HINTERGRUND

Mit der ePrivacy-Verordnung will die Europäische Kommission den Datenschutz und die Vertraulichkeit in der elektronischen Kommunikation verbessern. Bereits am 23. Oktober 2017 hat das Europäische Parlament seine Position abgestimmt.

Am 08. Juni 2018 hat sich die deutsche Bundesregierung anlässlich der Debatte zum Fortschrittsbericht der bulgarischen Ratspräsidentschaft positioniert.¹ Der aktuelle österreichische Ratsvorsitz hat hingegen im Juli 2018² sowie im September 2018³ eigene Textvorschläge veröffentlicht. In diesen Kontexten wurden Ansätze diskutiert, die aus Sicht des vzbv als gute Grundlage für die abschließenden Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament dienen könnten, aber auch solche, die aus Verbrauchersicht absolut inakzeptabel sind.

VERARBEITUNG VON ELEKTRONISCHEN KOMMUNIKATIONS DATEN

Nach dem Vorschlag der EU-Kommission und des EU-Parlaments soll die Verarbeitung von elektronischen Kommunikationsdaten – also den Inhalten und Metadaten einer elektronischen Kommunikation – nur auf Grundlage eines gesetzlichen Erlaubnistatbestands oder mit Einwilligung der Nutzer möglich sein. Schon eine solche Regelung würde eine deutliche Ausweitung der bisherigen Verarbeitungsmöglichkeiten für Telekommunikationsunternehmen bedeuten. Denn bisher war die Verarbeitung von Inhalten nicht gestattet und die Verarbeitung von Metadaten nur in weitaus engeren Grenzen erlaubt.

Nach den Vorschlägen der bulgarischen Ratspräsidentschaft sowie der Position der Bundesregierung hingegen könnten pseudonyme, auf Standortdaten begrenzte Metadaten zu statistischen oder wissenschaftlichen Zwecken unter Beachtung von Schutzvorgaben durch Telekommunikationsanbieter verarbeitet werden. Diese dürften die Daten aber nicht dazu verwenden, eine betroffene Person zu charakterisieren oder ein Profil über diese zu erstellen. Außerdem dürften die Daten keine sensitiven Informationen, wie Gesundheitszustände oder politische Ansichten, offenbaren und müssten nach Erreichen des Zwecks anonymisiert oder gelöscht werden. Eine Übermittlung der Daten an Dritte wäre untersagt. Darüber hinaus müsste vor der Verarbeitung eine Datenschutz-Folgenabschätzung durchgeführt und die zuständige Aufsichtsbehörde konsultiert werden. Den Betroffenen

¹ Vgl. Drucksache 19/3384; Schriftliche Fragen mit den in der Woche vom 9. Juli 2018 eingegangenen Antworten der Bundesregierung; 13.07.2018; Seite 68; <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/19/033/1903384.pdf>

² ePrivacy-VO-Rat, Arbeitsfassung vom 10.07.2018 für die Sitzung der WP Tele am 17.07.2018, Ratsdokument 10975/18; https://www.parlament.gv.at/PAKT/EU/XXVI/EU/03/00/EU_30006/imfname_10827644.pdf

³ ePrivacy-VO-Rat, Arbeitsfassung vom 20.09.2018 für die Sitzung der WP Tele am 27.09.2018, Ratsdokument 12336/18; https://www.parlament.gv.at/PAKT/EU/XXVI/EU/03/55/EU_35516/imfname_10840532.pdf

müsste außerdem ein Widerspruchsrecht zugestanden werden. Der vzbv erachtet diese Kompromissvorschläge zwar als sehr weitreichend, jedoch bewegen sich diese im Rahmen der Europäischen Grundrechtecharta und der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs.

Große Sorge bereiten dem vzbv hingegen die entsprechenden Vorschläge der österreichischen Ratspräsidentschaft. Demnach soll die zweckändernde Weiterverarbeitung elektronischer Kommunikationsmetadaten grundsätzlich zulässig sein, wenn die Datenverarbeitung mit denjenigen Zwecken vereinbar ist, für die die Daten ursprünglich erhoben wurden. Trotz der vorgeschlagenen Schutzmaßnahmen untergräbt diese signifikante Änderung die Vertraulichkeit der Kommunikation und den Schutz personenbezogener Daten. So stellte der Europäische Gerichtshof in mehreren Urteilen ausdrücklich fest, dass durch Kommunikationsmetadaten sehr sensible und persönliche Informationen offengelegt werden können und dass diese Daten somit eine besondere Schutzwürdigkeit haben.⁴ Dennoch ist in den österreichischen Vorschlägen keine Begrenzung der Zwecke vorgesehen, es gibt keine Beschränkung auf pseudonyme Standortdaten und die Verarbeitung von Daten, aus denen sensitive Informationen hervorgehen können, wird nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Erfasst von einer solchen kommerziellen Vorratsdatenspeicherung wären auch die Kommunikationsmetadaten von Personengruppen wie Journalisten, Anwälten oder Beratungsstellen.

Darüber hinaus überzeugen die von der österreichischen Ratspräsidentschaft vorgeschlagenen Änderungen auch inhaltlich nicht. So kann man darüber diskutieren, inwieweit es künftig möglich sein sollte, pseudonyme Standortdaten zu statistischen Zwecken zu verarbeiten, um beispielsweise darauf basierend Verkehrsflüsse zu optimieren. Allerdings ist fraglich, in welchem Rahmen solche Anwendungen nach den österreichischen Vorschlägen möglich wären. Denn es kann bezweifelt werden, dass es sich hierbei tatsächlich um einen Zweck handelt, der mit dem ursprünglichen Zweck der Verarbeitung vereinbar ist. Die Vorschläge würden also in erster Linie zu einer jahrelangen Rechtsunsicherheit für Verbraucher und Unternehmen führen, die erst durch die Gerichte aufgelöst werden könnte.

Ein Zurück hinter das Schutzniveau der bisherigen ePrivacy-Richtlinie ist nur in eng begrenzten Fällen unter strengen Voraussetzungen tragbar sein. Eine Weiterverarbeitung von elektronischen Kommunikationsdaten für „kompatible Zwecke“ – oder gar auf der Rechtsgrundlage der Interessenabwägung, wie teilweise diskutiert – ist in diesem besonders sensiblen Bereich aber nicht akzeptabel und nicht mit der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs vereinbar. Daher lehnt der vzbv entsprechende Vorschläge vehement ab.

SCHUTZ DER MIT DEN GERÄTEN DER NUTZER IN VERBINDUNG STEHENDEN INFORMATIONEN („TRACKING“)

Auch hinsichtlich der Diskussion um den Schutz der mit den Geräten der Nutzer in Verbindung stehenden Informationen betont der vzbv, dass bereits die Vorschläge

⁴ Siehe verbundene Rechtssachen C-293/12 und C-594/12 Digital Rights Ireland und Seitlinger und andere, ECLI:EU:C:2014:238; verbundene Rechtssachen C-203/15 und C-698/15 Tele2 Sverige AB und Secretary of State for the Home Department, ECLI:EU:C:2016:970

der EU-Kommission und des EU-Parlaments hinter den bisherigen Vorgaben der ePrivacy-Richtlinie zurückbleiben. Der vzbv trägt Ausnahmen mit, die sich auf die Reichweitenmessung beziehungsweise Webseitenanalyse durch den Anbieter oder im Rahmen einer Auftragsverarbeitung bei geeigneten Schutzmaßnahmen erstrecken. Eine Ausweitung auf weitere Rechtsgrundlagen, auch für pseudonyme Daten, lehnt der vzbv ab.

Darüber hinaus wäre eine Abschwächung der Voraussetzungen der DSGVO für eine freiwillige, für den bestimmten Fall, in informierter Weise und unmissverständlich abgegebene Einwilligung – wie sie auch von der Artikel-29 Gruppe in deren Richtlinien zur Einwilligung dargelegt wurden⁵ – aus Sicht des vzbv europarechtswidrig. Entsprechend wäre auch mit der Erlaubnis von „Tracking-Walls“ – wie von der deutschen Bundesregierung angeregt – eine rote Linie überschritten. Demnach dürften werbefinanzierte Online-Dienste die Nutzung der Angebote davon abhängig machen, dass der Nutzer in das Setzen von Cookies für Werbezwecke einwilligt. Diese Erlaubnis würde die in der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) ausdrücklich festgelegte Freiwilligkeit der Einwilligung für einen großen Anwendungsbereich unterminieren. So könnten beispielsweise auch die Beschwerden gegenstandslos werden, die die NGO Noyb wegen „Zwangszustimmungen“ gegen Google, Instagram, WhatsApp und Facebook bei verschiedenen Datenschutzaufsichtsbehörden eingebracht hat.⁶ Darüber hinaus würde es diesen Konzernen künftig aufgrund ihrer Marktmacht deutlich leichter als kleineren Anbietern fallen, ihren Nutzern eine solche Einwilligung abzurufen. Damit würde sich bewahrheiten, was viele Kritiker der DSGVO und der ePrivacy-Verordnung befürchtet haben: Die neuen Datenschutzregelungen der EU würden Google, Facebook & Co in die Hände spielen und so voraussichtlich deren Marktmacht noch weiter erhöhen.

Die Erlaubnis von Tracking-Walls in der ePrivacy-Verordnung würde die Regelungen der DSGVO unterlaufen. Damit wäre eine rote Linie überschritten. Allen Bestrebungen, das Schutzniveau der DSGVO durch die ePrivacy-Verordnung abzuschwächen, erteilt der vzbv eine deutliche Absage.

DATENSCHUTZFREUNDLICHE VOREINSTELLUNGEN

Nicht akzeptabel ist außerdem, dass der österreichische Ratsvorsitz vorgeschlagen hat, Artikel 10 des Verordnungsvorschlags zu streichen. Der vzbv ist der Ansicht, dass die Vorgaben des Datenschutzes durch Technikgestaltung und durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen der DSGVO auch auf Browserhersteller und andere Hersteller von Kommunikationssoftware erweitert werden müssen. Alles andere würde vor allem der Schutzwürdigkeit von besonders vulnerablen Verbrauchergruppen – wie Kindern, älteren Menschen oder Personen mit niedriger Bildung – nicht Rechnung tragen.

⁵ Artikel-29-Datenschutzgruppe; Leitlinien in Bezug auf die Einwilligung gemäß Verordnung 2016/679, WP259 rev.01: zuletzt überarbeitet 10.04.2018; http://ec.europa.eu/newsroom/article29/item-detail.cfm?item_id=623051

⁶ Vgl. „noyb.eu bringt vier Beschwerden wegen „Zwangszustimmung“ gegen Google, Instagram, WhatsApp und Facebook ein“; 25.05.2018; <https://noyb.eu/?lang=de>

Der vzbv ist aber auch der Ansicht, dass die Softwarehersteller dazu verpflichtet werden müssen, die Verarbeitungsmöglichkeiten nach Artikel 8 der ePrivacy-Verordnung auch technisch abzubilden. So muss beispielsweise ein Whitelisting von Webseiten bei Erteilung einer Einwilligung oder zur Reichweitenmessung einfach möglich sein. Für diese Fragen gibt es aber bereits schon heute technische Lösungen, die lediglich in alle Browser implementiert werden müssten.

Datenschutzfreundliche Voreinstellungen von Kommunikationssoftware und -geräten würden die Rechte der Betroffenen wirksam und praktikabel schützen und damit die DSGVO in sinnvoller und notwendiger Weise ergänzen. Die vorgeschlagene Streichung des Artikels 10 lehnt der vzbv daher ab.

Kontakt

*Verbraucherzentrale
Bundesverband e.V.*

*Team
Digitales und Medien*

*Markgrafenstraße 66
10969 Berlin*

digitales@vzbv.de